

Verbraucher (§ 13 BGB) V und Verbraucher (§ 13 BGB) K schließen über die Onlineplattform eBay einen wirksamen Kaufvertrag, aufgrund dessen V an K eine Kiste mit 10 Gläsern frischer, gut genießbarer selbst gemachter Tomatensoße Zug-um-Zug gegen Zahlung von 50 € übergeben und übereignen soll (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB). Da V in Berlin und K in Bonn wohnt, sollen die Gläser wie bei eBay üblich auf dem Postweg versandt werden.

V gibt ein gut gepolstertes Paket, in das er vorher 10 Gläser frisch abgefüllte Tomatensoße gelegt hat, am lokalen DHL-Postschalter auf. Der Versand dauert normalerweise maximal fünf Tage. Weder K noch V ahnen, dass am folgenden Tag ein Streik der Post beginnt, aufgrund dessen die Auslieferung des Pakets an K zunächst nicht erfolgt. Auch V hat nach Übergabe an die Post keine Möglichkeit mehr, an das Paket zu gelangen.

Erst vier Wochen später kommt das Paket bei K an, der es freudig an der Tür entgegennimmt. Als er sofort danach das erste Glas öffnet, um die Soße mit frischen Farfalle zu genießen, ist seine Enttäuschung groß: Die Tomatensoße ist aufgrund des warmen Wetters und des langen Zeitablaufs nach der Produktion verdorben und absolut ungenießbar. Im Normalfall hält individuell produzierte Tomatensoße im Glas rund drei Wochen ab dem Abpacken, was sowohl V als auch K wissen. Eine andere Verpackung war weder vereinbart noch von V im Rahmen des Vertrags zu erwarten; der Zusatz von haltbarkeitsverlängernden Chemikalien wäre weder im Interesse des V noch des K gewesen.

1.

- a. **Kann K von V Übergabe und Übereignung anderer (frisch hergestellter und sodann neu versandter) zehn Gläser Tomatensoße aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB oder aus § 437 Nr. 1 iVm § 439 Abs. 1 BGB verlangen?**
- b. Unterstellen Sie, dass V sich trotz Aufforderung beharrlich und ohne jede Verhandlungsbereitschaft weigert, noch einmal 10 Gläser zu verschicken und K, nachdem er vier Wochen vergeblich gewartet hat, erklärt, dass er nichts mehr mit der ganzen Sache zu tun haben will.

Hat V dann noch gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 50 € aus § 433 Abs. 2 BGB?

2. **Wie wären Frage 1a und 1b zu beantworten, wenn V nicht Verbraucher (§ 13 BGB), sondern Unternehmer (§ 14 BGB) wäre?**

Lösungsvorschlag

Frage 1a)

A. Ein Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung anderer frisch hergestellter und sodann neu versandter zehn Gläser Tomatensoße könnte sich aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben.

- I. Zwischen V und K besteht ein Vertrag über die Lieferung neu herzustellender Sachen, auf den nach § 651 S. 1 BGB die §§ 433 ff. BGB, insbesondere also auch § 433 Abs. 1 S. 1 BGB Anwendung finden. Daher ist ein Anspruch auf Übergabe und Übereignung der gekauften Sache nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zunächst entstanden.
- II. Jedoch könnte dieser Anspruch durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) erloschen sein.

V hat K Eigentum (§ 929 S. 1 BGB) und tatsächliche Sachherrschaft, mithin Besitz (§ 854 Abs. 1 BGB), an 10 Gläsern Tomatensoße verschafft, ihm also eine Sache im Sinne von § 433 Abs. 1 S. 1 BGB übergeben und übereignet. Allerdings könnte diese nicht entsprechend § 433 Abs. 1 S. 2 BGB frei von Sach- und Rechtsmängeln gewesen sein. Dies wäre jedoch nur beachtlich, soweit bei einer Schlechtleistung der ursprüngliche Erfüllungsanspruch fortbestehen würde.

Nach § 437 Nr. 1 BGB besteht bei einem Mangel der Sache im Sinne von § 433 Abs. 1 S. 2 BGB ein Anspruch auf „Nach“-Erfüllung. Dieser Anspruch unterscheidet sich inhaltlich erheblich vom ursprünglichen Erfüllungsanspruch. So unterscheiden sich etwa der Leistungsort (aus der Natur der Nacherfüllung folgt, dass § 269 Abs. 1 BGB grds. unabhängig von Hol-, Bring- oder Schickschuld bezüglich der ursprünglichen Sache eine Erfüllung am Aufenthaltsort der Sache gebietet), der Inhalt (der Käufer erhält ein Wahlrecht; im Rahmen der Nachbesserung wird eine Veränderung der Sache statt bloßer Verschaffung geschuldet, die eigentlich nur im Werkvertragsrecht, § 631 Abs. 2 BGB, vorgesehen ist; bei Nachlieferung sind uU Ein- und Ausbaurkosten zu tragen) oder die Verjährung (§ 438 BGB gegenüber §§ 195, 199 BGB). Aus Sicht des Verkäufers gibt es gegenüber § 275 Abs. 2 BGB weitergehende Verweigerungsbefugnisse (§ 439 Abs. 3 BGB). Der Anspruch auf Nacherfüllung

(§ 439 BGB) kann wegen dieser Unterschiede nicht neben dem Anspruch auf Erfüllung (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB) bestehen, sondern muss ausgeschlossen sein.

Zudem bildet die Erfüllung der kaufvertraglichen Pflicht aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB den Rechtsgrund für den Käufer zum Behalten der Sache. Eine Rückforderung durch den Verkäufer nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB ist ausgeschlossen, selbst im Rahmen der Nachlieferung (§ 439 Abs. 4 BGB) und des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung (§ 281 Abs. 5 BGB) erfolgt eine Rückabwicklung ausschließlich nach Rücktrittsrecht (§§ 346, 347 BGB). Auch im allgemeinen Schuldrecht wird konsequent zwischen der Nichtleistung (§ 281 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB, § 323 Abs. 1, 1. Var. BGB) und der nicht wie geschuldeten bzw. nicht vertragsgemäßen Schlechtleistung (§ 281 Abs. 1 S. 1, 2. Var. BGB, § 323 Abs. 1, 2. Var. BGB) differenziert. Diese Unterscheidung wäre in Bezug auf die Schuldverhältnisse mit einem eigens geregelten Nacherfüllungsanspruch hinfällig, wenn eine Schlechtleistung ohnehin nicht als auf Erfüllung gerichtete Leistung in Betracht käme und damit der ursprüngliche Erfüllungsanspruch fortbestünde. Daher steht es der Erfüllung der Pflicht aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB nicht entgegen, wenn die betroffene Sache nicht den Anforderungen des § 433 Abs. 1 S. 2 BGB entspricht.

Durch Verschaffung von Eigentum (§ 929 S. 1 BGB) und tatsächlicher Sachherrschaft (§ 854 Abs. 1 BGB) an den Gläsern hat V damit seine Pflicht aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB, allerdings möglicherweise schlecht im Sinne von § 433 Abs. 1 S. 2 BGB, erfüllt.

Daher ist der Anspruch auf Übergabe und Übereignung aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB durch Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) erloschen; unberührt bleibt der Anspruch auf Verschaffung einer sach- und rechtsmangelfreien Sache (§ 433 Abs. 1 S. 2 BGB), der jedoch nur im Rahmen von § 437 BGB durchzusetzen ist.

Hinweis: Derart ausführliche Erklärungen werden keinesfalls erwartet. Dies ist weder ein „Problem“ noch ein „Meinungsstreit“, der ausführliche Diskussionen rechtfertigt – der Ausschluss des Erfüllungsanspruchs in dieser Konstellation ist völlig unumstritten und die einzig systematisch denkbare Lösung.

Es **genügt** daher völlig, wenn Sie erkennen, dass „Nacherfüllung“ und „Erfüllung“ sich ausschließen und daher immer dann, wenn die Voraussetzungen

des § 437 Nr. 1 BGB vorliegen (d.h. eine Sache bei Gefahrübergang¹ mit einem Sach- oder Rechtsmangel verschafft wurde) der Nacherfüllungsanspruch abschließend ist. Freilich bereitet dies im Gutachten die Schwierigkeit, dass es (anders als z.B. bei § 281 Abs. 4 BGB) keine ausdrückliche Regelung gibt, die den Erfüllungsanspruch zum Erlöschen bringt, so dass dieser Ansatz formal etwas unschön ist.

Falsch wäre es nur, einen Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB neben einem Anspruch auf Nacherfüllung aus § 437 Nr. 1 BGB iVm § 439 Abs. 1 BGB zu bejahen oder aber den Anspruch aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gar nicht zu prüfen, obwohl nach ihm gefragt wurde.

Im konkreten Fall gibt es zudem noch eine alternative Herangehensweise: Sie können nach § 275 Abs. 1 BGB **Unmöglichkeit der Erfüllung** annehmen, da eine Gattungsschuld vereinbart war (§ 243 Abs. 1 BGB), die ausgewählten Gläser „mittlerer Art und Güte“ und damit erfüllungstauglich waren (§ 243 Abs. 1 BGB) und das zur Konkretisierung Erforderliche (§ 243 Abs. 2 BGB) im Rahmen der hier vereinbarten Schickschuld (§ 269 Abs. 1, Abs. 3 BGB) sich auf die Übergabe an eine zuverlässige Transportperson beschränkte (arg. § 447 Abs. 1 BGB). Diese Variante passt freilich nur in der konkreten Fallgestaltung, löst das Verhältnis von Erfüllung und Nacherfüllung jedoch nicht generell.

Daher hat K gegen V keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung anderer frisch hergestellter und sodann neu versandter zehn Gläser Tomatensoße aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

¹ Dieser Zeitpunkt ist in der Literatur umstritten – da der Gefahrübergang im Fall des § 447 Abs. 1 BGB vorverlagert wird, gibt es einen Zeitraum zwischen der Übergabe an die Transportperson im Sinne von § 447 Abs. 1 BGB und der für den Verjährungsbeginn maßgeblichen Ablieferung an den Käufer, in dem noch keine Frist läuft. Zudem knüpft auch die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie an die „Ablieferung“ an, die nicht bei einer Transportperson liegen kann. Schließlich führt die Anknüpfung an den Gefahrübergang auch zu dem Problem, dass bei Untergang der Sache auf dem Transportweg kein Anspruch auf erneute Lieferung besteht (eine Gattungsschuld wird nach § 243 Abs. 2 BGB iVm § 269 Abs. 1 BGB durch Übergabe an die Transportperson konkretisiert; kommt die ausgewählte Sache nicht an, erlischt der diesbezügliche Erfüllungsanspruch wegen Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB), während ein solcher Anspruch nach § 437 Nr. 1 BGB iVm § 439 Abs. 1 BGB bestehen würde, wenn feststellbar wäre, dass die Sache bei Übergabe an die Transportperson im Sinne von § 434 BGB mangelhaft, aber trotzdem „mittlerer Art und Güte“ im Sinne von § 243 Abs. 1 BGB gewesen ist. Aus diesen Gründen wird weit überwiegend auf den Zeitpunkt der ersten Prüfmöglichkeit durch den Käufer abgestellt; mitunter wird weitergehend sogar eine billigende Annahme im Sinne von § 363 BGB gefordert, was faktisch eine Annäherung an die Abnahme im Werkvertragsrecht (§ 640 BGB) bedeutet. **Diesen Streit müssen Sie freilich nicht kennen.**

B. Ein Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung anderer frisch hergestellter und sodann neu versandter zehn Gläser Tomatensoße könnte sich aus § 437 Nr. 1 BGB iVm § 439 Abs. 1 BGB ergeben.

- I. Zwischen V und K besteht ein wirksamer Werklieferungsvertrag (§ 651 S. 1 BGB), auf den die Regelungen des Kaufrechts und damit auch §§ 434 ff. BGB Anwendung finden.
- II. Weiterhin müsste die von V ausgewählte Sache bei Gefahrübergang mit einem Sachmangel behaftet sein (§ 437 BGB).
 1. Nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB liegt ein Sachmangel vor, wenn die Sache bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. V sollte 10 Gläser frischer, gut genießbarer selbst gemachter Tomatensoße übergeben und übereignen. Die von K in Empfang genommenen Gläser waren jedoch verdorben und absolut ungenießbar. Sie entsprachen daher nicht der vereinbarten Beschaffenheit. Damit waren die Gläser mit einem Sachmangel im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB behaftet.
 2. Der Sachmangel müsste allerdings auch bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Grundsätzlich erfolgt der Gefahrübergang mit der Übergabe an den Käufer (§ 446 S. 1 BGB). Etwas anderes könnte sich jedoch aus § 447 Abs. 1 BGB ergeben.
 - a. Dieser setzt zunächst voraus, dass Erfüllungsort (Leistungsort) und Erfolgsort auseinanderfallen, mithin eine Schickschuld vereinbart ist. Mangels abweichender Vereinbarung ist der Leistungsort hier der Wohnsitz des Verkäufers (§ 269 Abs. 1 BGB), mithin Berlin. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass die Ware am Wohnsitz des Käufers, also in Bonn, eingehen soll, ohne dass V zu einer persönlichen Übergabe an diesem Ort verpflichtet werden sollte. Der Erfolgsort liegt daher nicht in Berlin, so dass eine Schickschuld vorliegt.
 - b. Die Versendung müsste auf Verlangen des Käufers erfolgt sein. Hierzu genügt es, dass dieser sich mit dem Versand einverstanden erklärt. Laut Sachverhalt sollen die Gläser wie bei eBay üblich auf dem Postweg verschickt werden. Die Versendung erfolgt also auch auf Verlangen des Käufers.

- c. Schließlich muss der Verkäufer die Ware am Erfüllungsort (Leistungsort) an eine zuverlässige (arg. § 447 Abs. 2 BGB) Transportperson übergeben haben. Hier hat V die Gläser am lokalen DHL-Schalter in Berlin abgegeben. Grundsätzlich ist die Post eine zuverlässige Transportperson; weder V noch K wussten von dem Streit oder hätten davon wissen müssen. Damit wurde die Ware an eine zuverlässige Transportperson übergeben.

Damit ist nach § 447 Abs. 1 BGB der Gefahrübergang bereits durch Übergabe an DHL erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Übergabe an DHL war die Tomatensoße jedoch noch frisch und gut genießbar, entsprach also der vereinbarten Beschaffenheit (§ 433 Abs. 1 S. 1 BGB). Sie war daher noch nicht mangelhaft. Damit lag bei Gefahrübergang noch kein Sachmangel vor.

Daher hat K gegen V keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung anderer frisch hergestellter und sodann neu versandter zehn Gläser Tomatensoße aus § 437 Nr. 1 BGB iVm § 439 Abs. 1 BGB.

Frage 1b)

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 50 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

- I. Zwischen V und K besteht ein wirksamer Werklieferungsvertrag, auf den nach § 651 S. 1 BGB insbesondere auch § 433 Abs. 2 BGB Anwendung findet, so dass der Anspruch zunächst entstanden ist.
- II. Er könnte jedoch durch Rücktritt nach § 346 Abs. 1 BGB erloschen sein. Nach dieser Regelung sind die erbrachten Leistungen zurückzugewähren, so dass erst Recht keine weiteren Leistungen auf Grund des Vertrages gefordert werden dürfen (*dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est*).

Hinweis: § 326 Abs. 1 S. 1 BGB findet hier nach der ausdrücklichen Anordnung des § 326 Abs. 1 S. 2 BGB keine Anwendung – es wäre daher schon falsch, die Regelung überhaupt nur anzuprüfen. Auch § 323 Abs. 1 BGB „unmittelbar“ ist durch § 437 Nr. 2, 1. Var. BGB als *lex specialis* ausgeschlossen.

Irrelevant ist zudem die Frage, ob V etwas dafür kann, dass die Tomatensoße zwischenzeitlich verdorben ist – dies ist im Rahmen des Rücktritts (mit der Ausnahme des hier nicht einschlägigen § 323 Abs. 6, 2. Var. BGB) egal.

1. Dazu müsste zunächst eine Rücktrittserklärung vorliegen (§ 349 BGB). K erklärt, dass er „nichts mehr mit der ganzen Sache zu tun haben will“. Diese Erklärung ist nach §§ 133, 157 BGB aus Sicht eines objektiven Empfängers auszulegen. Insoweit wird insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände (Verweigerung der Nachlieferung trotz fehlender Tauglichkeit der Ware) deutlich, dass sich K endgültig vom Vertrag lösen, mithin zurücktreten will. Eine Rücktrittserklärung liegt damit vor.
2. Erforderlich ist aber darüber hinaus ein Rücktrittsgrund. In Betracht kommt hier allein § 437 Nr. 2, 1. Var. BGB iVm § 323 Abs. 1 BGB. Dies setzt jedoch einen Sachmangel bei Gefahrübergang voraus, der hier nicht vorliegt (s.o.). Damit liegt kein Rücktrittsgrund vor.

Der Anspruch ist nicht erloschen.

Daher hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 50 € aus § 433 Abs. 2 BGB.

Frage 2a)

A. Ein Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung anderer frisch hergestellter und sodann neu versandter zehn Gläser Tomatensoße könnte sich aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB ergeben.

- I. Wie oben ausgeführt ist der Anspruch entstanden.
- II. Er ist jedoch durch Übergabe und Übereignung von Gläsern mit Tomatensoße nach § 362 Abs. 1 BGB erloschen; stattdessen kommt nur ein Anspruch auf Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB iVm § 439 Abs. 1 BGB) in Betracht, der insoweit abschließend ist (s.o.).

Daher hat K gegen V keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung anderer frisch hergestellter und sodann neu versandter zehn Gläser Tomatensoße aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

B. Ein Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung anderer frisch hergestellter und sodann neu versandter zehn Gläser Tomatensoße könnte sich aus § 437 Nr. 1 BGB iVm § 439 Abs. 1 BGB ergeben.

- I. Wie oben ausgeführt ist § 437 BGB anwendbar und es liegt jedenfalls derzeit ein Sachmangel im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vor.
- II. Dieser Sachmangel müsste auch bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Bei einem Versandkauf geht nach § 447 Abs. 1 BGB die Gefahr bereits bei Übergabe an die Transportperson auf den Käufer über (siehe oben). Möglicherweise ist § 447 Abs. 1 BGB jedoch nach § 474 Abs. 4 BGB nicht anwendbar.
 1. Dann müsste der Vertrag zwischen V und K zunächst als Verbrauchsgüterkauf zu qualifizieren sein.

Hinweis: Wer hier noch an § 474 Abs. 2 S. 2 BGB denkt, sollte sich dringend ein aktuelles Gesetz (und ggf. ein aktuelles Lehrbuch) besorgen.

- a. Nach § 651 S. 1 BGB finden auf einen Werklieferungsvertrag die Regelungen des Kaufrechts und damit auch § 474 Abs. 1 BGB Anwendung; ein Werklieferungsvertrag ist damit taugliche Grundlage für einen Verbrauchsgüterkauf.
- b. Die Gläser Tomatensoße sind bewegliche Sachen (§ 90 BGB).
- c. K ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.
- d. V ist Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

Damit liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor.

2. Zudem dürfte die Transportperson nicht durch den Käufer unabhängig von jeder Einflussnahme durch den Verkäufer bestellt worden sein. Hier erfolgte die Beauftragung von DHL jedoch durch V, also den Verkäufer, so dass diese Ausnahme nicht vorliegt.

Damit ist § 447 Abs. 1 BGB nicht anwendbar. Stattdessen ist wieder auf die Grundregel des § 446 S. 1 BGB zurückzugreifen. Danach ist für den Gefahrübergang die Übergabe an den Käufer maßgeblich.

Zum Zeitpunkt der Übergabe der Tomatensoße an K (durch den Postboten) war diese jedoch bereits abgelaufen und ungenießbar, entsprach also nicht mehr der vereinbarten Beschaffenheit (§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Sachmangel lag also bereits bei Gefahrübergang vor.

- III. Nach § 439 Abs. 1 BGB hat K ein Wahlrecht, ob er Nachlieferung neuer (mangelfreier) Tomatensoße oder Nachbesserung, d.h. Umarbeitung der gelieferten Tomatensoße in ein mangelfreies Erzeugnis verlangt. Hier verlangt K Lieferung neuer Tomatensoße; die Nachbesserung wäre ohnehin wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

Daher hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung anderer frisch hergestellter und sodann neu versandter zehn Gläser Tomatensoße aus § 437 Nr. 1 BGB iVm § 439 Abs. 1 BGB.

Frage 2b)

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 50 € aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

- I. Wie oben ausgeführt ist der Anspruch nach § 651 S. 1 BGB iVm § 433 Abs. 2 BGB entstanden.
- II. Er könnte jedoch durch einen Rücktritt des K nach § 346 Abs. 1 BGB erlöschen sein (s.o.).
1. Eine Rücktrittserklärung (§ 349 BGB) liegt vor (s.o.).
 2. Als Rücktrittsgrund kommt wiederum nur § 437 Nr. 2, 1. Var. BGB iVm § 323 Abs. 1 BGB in Betracht.
 - a. Wie oben ausgeführt lag ein Sachmangel bei Gefahrübergang vor.
 - b. Zudem muss K nach § 323 Abs. 1 BGB vergeblich eine Frist gesetzt habe. Im Sachverhalt ist keine ausdrückliche Bestimmung eines Zeitraums zur Nacherfüllung erkennbar. Allerdings hat K den V zur Nacherfüllung aufgefordert wobei klar wurde, dass dieser nicht unbegrenzt Zeit haben sollte. Dies genügt nach der Rechtsprechung als Fristsetzung. Eine genaue zeitliche Angabe muss dabei nicht erfolgen; vielmehr greift automatisch eine angemessene Frist. Hier hat K vier Wochen gewartet, dies ist in jedem Fall eine angemessene Zeitspanne. Insoweit liegt in der Aufforderung zur Leistung mit erkennbarer, wenn auch unbestimmter zeitlicher Begrenzung eine Fristsetzung.

Hinweis: Dies müssen Sie nicht wissen – im konkreten Fall genügt es völlig, wenn Sie auf § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB hinweisen – hier liegt eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung vor.

3. Durch die lange Lagerung ist die Tomatensoße ungenießbar und für keinen Zweck mehr einsetzbar. Der Mangel ist daher keinesfalls unerheblich im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 1 BGB.

Damit liegt ein wirksamer Rücktritt vor und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises ist erloschen.

Daher hat V gegen K keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 50 € aus § 433 Abs. 2 BGB.